

Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5562  
- Neufassung -  
01.06.2022

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG)**

#### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das Thüringer Landesmediengesetz, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022, ist im bundesdeutschen Vergleich aufgrund zahlreicher Vorgaben und Beschränkungen für private Rundfunkveranstalter das restriktivste Landesgesetz. In Anbetracht einer notwendigen Harmonisierung der Landesmediengesetze, des weiteren Ausbaus des Medienstandortes Thüringen sowie des zunehmenden Wettbewerbsdrucks auf die Medienunternehmen Thüringens ist eine Liberalisierung einiger medienrechtlicher Bestimmungen auf Landesebene dringend geboten.

Die in § 3 Nummer 1 und 2 des Thüringer Landesmediengesetzes festgeschriebenen Vorgaben bezüglich der Programmgrundsätze gehen über die in den §§ 6 und 51 des Medienstaatsvertrages (MStV) definierten Vorschriften hinaus und sind daher anzupassen. Die Vorgaben des MStV werden als ausreichend angesehen. Entsprechende Vorgaben bezüglich eines „angemessenen“ inhaltlichen Anteils der Berichterstattung sind nicht im Gesetz, sondern im Zulassungsbescheid festzuschreiben. Ebenfalls anzupassen an die Vorgaben des MStV Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist das Thüringer Landesmediengesetz in § 41 Absatz 2 Nummer 9, wodurch eine unbefristete Technikförderung durch die Medienanstalt ermöglicht werden soll.

Eine Klarstellung und Vereinfachung des administrativen Aufwands für Rundfunkveranstalter soll durch eine Anpassung weiterführender landesrechtlicher Vorgaben nach § 4 Absatz

1 bezüglich der Programmverantwortung sowie nach § 9 Absatz 1 und 2 bezüglich der Umsetzung der Binnenpluralität des Rundfunks an die im Bund und in anderen Ländern geltenden rundfunkrechtlichen Bestimmungen erfolgen. So soll künftig auf eine Angabe der Veranstalter im Programm zwei Mal täglich verzichtet und das Verfahren bei der Einrichtung von Programmbeiräten für Veranstalter erleichtert werden. Die Einrichtung dieser Beiräte soll künftig nicht ausschließlich als Zulassungsvoraussetzung vorgeschrieben werden, sondern wie in anderen Landesmediengesetzen vorrangig unter Berücksichtigung der Vermeidung einer vorherrschenden Meinungsmacht. Eine zusätzliche Motivation für Rundfunkveranstalter, sich am Medienstandort Thüringen zu engagieren und längerfristig einen hohen Aufwand zu betreiben, kann die Gewissheit auf eine Verlängerung der Zulassung sowie Zuweisung der Übertragungskapazität sein, sofern zwischenzeitlich keine Versagungsgründe eingetreten sind. Daher sollen Verlängerungsentscheidungen bei Zulassungen sowie auch Zuweisungen von Übertragungskapazitäten künftig nach § 13 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 nicht nur ermöglicht werden bzw. zulässig sein, sondern vielmehr als Regelfall vorgesehen werden.

Im Gegensatz zu anderen Landesmediengesetzen schreibt das Thüringer Mediengesetz in § 8 Absatz 2 Nummer 4 sowie § 10 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vor, dass eine mehrfache Programmträgerschaft per se für Veranstalter unzulässig ist, die in dem angegebenen Verbreitungsgebiet bereits ein anderes durch sie veranstaltetes analoges Voll- und Spartenprogramm der beantragten Rundfunkart verbreiten. Durch eine Öffnungsklausel in Anlehnung an die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden medienrechtlichen Bestimmungen der Länder soll diese Benachteiligung von in Thüringen ansässigen Medienunternehmen aufgehoben werden. Ebenfalls angepasst an andere Landesmediengesetze soll die Dauer der Aufbewahrungspflicht von Aufzeichnungen und Filmen nach § 26 Absatz 2 Satz 1, die in Thüringen mit zwei Monaten länger ist als in anderen Bundesländern, wo lediglich sechs Wochen vorgeschrieben sind.

Durch die Bestimmungen des Thüringer Landesmediengesetzes in § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 werden Tageszeitungen, die in einem Sendegebiet eine marktbeherrschende Stellung haben, besondere Beschränkungen bei der Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern auferlegt. Einerseits wird marktbeherrschenden Tageszeitungsverlagen, die keinem bzw. keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind, gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 generell eine Beteiligung an einem Vollprogramm oder an einem meinungsbildenden Spartenprogramm in einem bestimmten Verbreitungsgebiet bzw. in einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes untersagt. Dieses pauschale, in anderen Bundesländern längst gelockerte Verbot basiert auf der Annahme, dass in diesem Falle die Meinungsvielfalt bei der Verbreitung lokaler und landesweiter Nachrichten per se gefährdet sei. Angesichts der faktischen Entwicklung auch der Medienlandschaft in Thüringen, wo die Art der Verbreitung von Rundfunk sowie von Tageszeitungen als Folge des digitalen Wandels weiter fortgeschritten ist, aber inzwischen auch eine Vielzahl lokaler und sublokaler Internetangebote existiert, ist dieses pauschale Verbot nicht mehr zeitgemäß und überholt. Darüber hinaus sind durch diese Entwicklungen auch keine Gefahren für die Meinungsvielfalt entstanden. Andererseits wird Zeitungsunternehmen mit lediglich einer „sonstigen marktbeherrschenden Stellung“ in einem bestimmten Verbreitungsgebiet bzw. einem wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 lediglich die Beteiligung an einer Anbietergesellschaft für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spar-

tenprogramm in Höhe von 15 vom Hundert eingeräumt. Jedoch ist diese Beherrschungsschwelle von 15 Prozent wirtschaftlich wenig sinnvoll und unterbindet zudem eine wirtschaftlich sinnvolle Zusammenarbeit der Anbietergemeinschaft. Außerdem ist sie im Vergleich zu anderen Bundesländern die niedrigste und soll daher angepasst werden.

Auch in Thüringen stehen den Zeitungsverlagen als auch den zugelassenen privaten Hörfunkveranstaltern mit den großen Online-Plattformen beherrschende Konkurrenten insbesondere im Werbemarkt gegenüber, der die Hauptfinanzierungsquelle von Privathörfunk und Tageszeitungsverlagen darstellt. Um künftig die Finanzierung der beiden Medienformen von klassischen meinungsbildenden Inhalten in Thüringen zu gewährleisten, müssen auch die im Thüringer Landesmediengesetz vorhandenen Regelungen der Pressefusionskontrolle weiter reformiert werden.

Im Gegensatz zu anderen landesmedienrechtlichen Regelungen ist in Thüringen Wahlwerbung bei Kommunalwahlen unzulässig. Künftig soll diese Möglichkeit auch Rundfunkveranstaltern in Thüringen eingeräumt werden.

Der Gesetzgeber soll angehalten werden, gegebenenfalls gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, falls die beabsichtigten Wirkungen nicht in dem erwarteten Maße eingetreten sind oder veränderte äußere Umstände zu nicht beabsichtigten Entwicklungen geführt haben.

## **B. Lösung**

Novellierung des Thüringer Landesmediengesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

## **C. Alternativen**

Keine

## **D. Kosten**

1. Für das Land und die Kommunen:

Für das Land und die Kommunen entstehen keine Kosten.

2. Finanzielle Auswirkungen für Bürger und Wirtschaft:

Für Bürger und Wirtschaft entstehen keine Kosten. Es ist davon auszugehen, dass die Realisierung des Gesetzentwurfs bei den betroffenen Tageszeitungsverlagen, den privaten Hörfunkveranstaltern und lokalen Fernsehveranstaltern zu Stärkungs- und Synergieeffekten, insbesondere hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit, führen kann. Durch den dadurch angeregten Austausch gegenseitiger Kompetenzen zugunsten noch hochwertiger Nachrichtenangebote können auch die Zeitungsleser und Rundfunknutzer in Thüringen profitieren.

## **Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesmediengesetzes (ThürLMG)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Thüringer Landesmediengesetz vom 15. Juli 2014 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 284), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 3 Programmgrundsätze**

(1) Für in Thüringen zugelassene lokale, regionale und landesweite Programme gelten die Programmgrundsätze nach den §§ 6 und 51 MStV. Alle Veranstalter sind in ihren Programmen an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden und haben zur Verwirklichung dieser freiheitlich demokratischen Grundordnung beizutragen. Darüber, dass die Programme zur Darstellung der Vielfalt im deutschsprachigen und europäischen Raum mit einem angemessenen Anteil an Information, Kultur und Bildung beitragen, wacht und entscheidet die Landesmedienanstalt.

(2) Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.

(3) Alle Rundfunkveranstalter sind in ihren Sendungen zur Wahrheit verpflichtet und haben sicherzustellen, dass in ihrer Berichterstattung die Auffassungen der wesentlich betroffenen Personen, Gruppen oder Stellen angemessen und fair berücksichtigt werden. Wertende und analysierende Einzelbeiträge haben dem Gebot journalistischer Fairness zu entsprechen. Informationssendungen sollen sachlich und umfassende unterrichten und einen Beitrag zur selbständigen Urteilsbildung der Bürger leisten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1
- c) Absatz 3 wird Absatz 2.

3. § 8 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Personen oder Personenvereinigungen, die wegen eines vorherrschenden Einflusses auf die Meinungsbildung nach § 10 ausgeschlossen sind,“

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Vermeidung vorherrschender Meinungsmacht

„(1) Ein Rundfunkveranstalter, der im Fall der Erteilung einer Zulassung an ihn jeweils einziger privater Veranstalter von Hörfunk oder Fernsehen sein würde, muss nach seinem Programmschema, nach seinen Programmgrundsätzen und nach der Organisation der Programmgestaltung, insbesondere durch Bildung eines Programmbeirats aus Vertretern der in Thüringen wesentlichen Meinungseinrichtungen, die Gewähr dafür bieten, dass in den Programmen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen angemessen zu Wort kommen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei dem Veranstalter um eine Gesellschaft oder um eine nicht rechtsfähige Vereinigung des Privatrechts handelt, wenn dieser Gesellschaft oder Vereinigung mehrere Personen angehören und wenn durch Vertrag oder Satzung ein vorherrschender Einfluss einer dieser Personen auf den Inhalt des Programms ausgeschlossen ist. Zur Verhinderung eines beherrschenden Einflusses auf die Meinungsbildung, zur Sicherung von Meinungs- und Informationsvielfalt sowie bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Verpflichtung zur Sicherung von Meinungsvielfalt kann die Medienanstalt vom Veranstalter in begründeten Fällen die Einrichtung eines Programmbeirates verlangen. (2) Die Mitglieder des Programmbeirates werden vom Veranstalter im Benehmen mit der Landesmedienanstalt in entsprechender Anwendung der §§ 66 und 67 MStV berufen.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Sicherung der Meinungs- und Angebotsvielfalt, Beteiligungsmöglichkeiten

(1) In den im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen privaten Rundfunkprogrammen ist inhaltlich die Vielfalt der Meinungen und Angebote im Wesentlichen zum Ausdruck zu bringen. Die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Kräfte und Gruppen müssen in Voll- und Spartenprogrammen mit Schwerpunkt Information angemessen zu Wort kommen. Die Gesamtheit der Programme darf nicht einseitig einer Partei, Gruppe, einem Berufsstand, einer Interessengemeinschaft, einem Bekenntnis oder einer Weltanschauung dienen.

(2) Personen oder Personenvereinigungen dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine unbegrenzte Anzahl von Programmen veranstalten oder weiterverbreiten, es sei denn, sie erlangen dadurch im jeweiligen Verbreitungsgebiet oder landesweit in entsprechender Anwendung des § 60 MStV einen vorherrschenden Einfluss auf die Meinungsbildung. Die Möglichkeit einer zulässigen nichtredaktionellen Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern bleibt hiervon unberührt. Die Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern ist nichtredaktionell, wenn die von ihnen veranstalteten Programme in personell voneinander getrennten Redaktionen mit jeweils eigenem Programmverantwortlichen nach § 4 Absatz 1 gestaltet werden und keine übergeordneten gemeinsamen Programmvorhaben vorhanden sind; die gemeinsame Nutzung von Bild- und/oder Tonmaterial ist nicht ausgeschlossen, soweit eine Aufbereitung durch die jeweilige Redaktion erfolgt.

(3) Kein Unternehmen darf selbst oder durch ihm nach § 62 MStV zurechenbare Unternehmen einen vorherrschenden Einfluss auf die Meinungsbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes erlangen.

(4) Presseunternehmen, die in dem im Antrag für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm angegebenen Verbreitungsgebiet oder wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes eine marktbeherrschende Stellung im Zeitungs- oder Zeitschriftenmarkt haben, dürfen auf Rundfunkveranstalter weder unmittelbar noch mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben. Dieselbe Beschränkung gilt auch für ein Unternehmen, das zu einem Unternehmen nach Satz 1 im Verhältnis eines abhängigen oder herrschenden Unternehmens oder eines Konzernunternehmens im Sinne des Aktienrechts steht; wirken mehrere Unternehmen aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise derart zusammen, dass sie gemeinsam einen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen nach Satz 1 ausüben können, so gilt jedes von ihnen als herrschendes Unternehmen.

(5) Zur Verhinderung eines beherrschenden Einflusses im Sinne von Absatz 4 Satz 1 und zur Sicherung von Meinungs- und Informationsvielfalt sind die Meinungsvielfalt sichernden Maßnahmen vorzusehen, darunter einzeln oder in Kombination insbesondere die folgenden:

1. eine gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen maßgeblichen Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht,
2. Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen,
3. ein verbindliches Programmschema,
4. die Einrichtung eines Programmbeirats entsprechend § 9 Absatz 1 dieses Gesetzes und den Grundsätzen des § 66 MStV.

Auch andere die Meinungsvielfalt sichernde Maßnahmen sind möglich. Die Landesmedienanstalt schlägt dem Presseunternehmen solche Maßnahmen vor.

(6) Wer Tageszeitungen verlegt, die in dem im Antrag für ein Vollprogramm oder für ein meinungsbildendes Spartenprogramm angegebenen Verbreitungsgebiet oder wesentlichen Teil dieses Verbreitungsgebietes schwerpunktmäßig verbreitet werden, und dabei einen Anteil von mehr als 25 vom Hundert der Gesamtdruckauflage erreicht, dessen Beteiligung an einem nach diesem Gesetz zugelassenen Rundfunkveranstalter bzw. einer Anbietergemeinschaft darf 25 vom Hundert nicht übersteigen. Diese vorgesehene Beteiligungsobergrenze ist in begründeten Ausnahmefällen nicht anzuwenden, wenn die Landesmedienanstalt zu dem Ergebnis gelangt, dass

1. aufgrund wirksamer Vorkehrungen auch durch eine höhere Beteiligung eine Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht von Tageszeitungsverlagen sichergestellt ist;
2. die Meinungsvielfalt in dem Verbreitungsgebiet ohne die Beteiligung nicht gewährleistet ist.

(7) Verbreitet ein Veranstalter infolge eines Unternehmenszusammenschlusses oder auf sonstige Weise mehrere Programme und erlangt entgegen Absatz 2 und 3 im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen vorherrschenden Einfluss auf die Meinungsbildung, werden die überzähligen Zulassungen widerrufen. Bei deren Auswahl sind die Wünsche der Beteiligten möglichst zu berücksichtigen. § 15 Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

(8) Der Antragsteller hat der Landesmedienanstalt zu belegen, dass Vorschriften der Zusammenschlusskontrolle seinem Vorhaben nicht entgegenstehen. Auf Verlangen der Landesmedienanstalt hat er dies durch das Anmeldeverfahren beim Bundeskartellamt nachzuweisen.

(9) Die Absätze 1 bis 8 gelten auch für Veranstalter lokaler oder regionaler Fernsehprogramme.“

6. Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesmedienanstalt kann in begründeten Ausnahmefällen einen höheren Anteil vorsehen.“

7. In § 13 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „sind zulässig“ gestrichen und durch die Wörter „sollen erteilt werden“ ersetzt.

8. § 23 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Verlängerungen um jeweils bis zu acht Jahren sollen erteilt werden.“

9. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Pflichten nach Absatz 1 enden nach Ablauf von sechs Wochen ab dem Tag der Verbreitung des Programms. Wird innerhalb dieser Frist eine Sendung beanstandet, enden die Pflichten nach Absatz 1 erst, wenn die Beanstandung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidungen, durch Vergleich oder auf andere Weise erledigt ist. Die Medienanstalt kann Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 1 zulassen. Sie kann ferner

anordnen, dass einzelne Aufzeichnungen oder Filme länger als sechs Wochen verfügbar zu halten sind.“

10. In § 28 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Aufrechterhaltung der Übertragungstechnik (Sendemasten und Funktürme) im Falle von Katastrophen- und Ausnahmesituationen sorgen Bund und Länder im Rahmen eines länderübergreifenden Notfallplans.“

11. § 29 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Politische Parteien, sonstige politische Vereinigungen sowie Einzelbewerber erhalten während ihrer Beteiligung an Wahlen gegen Erstattung der Selbstkosten anteilig angemessene Sendezeiten entsprechend § 5 Absatz 1 bis 3 des Parteiengesetzes. Ein weitergehender Anspruch auf Sendezeiteinräumung besteht nicht. Bei Kommunalwahlen gilt Satz 1 nur für Wahlwerbung in Programmen, die nicht landesweit verbreitet werden, soweit diese Programme nicht regionalisiert werden.“

12. § 41 Absatz 2 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Förderung der technisch gebotenen Infrastruktur in entsprechender Anwendung des § 112 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 MStV.“

13. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 3 bis 13 werden die Nummern 1 bis 11.

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

Mit dem Beschluss des vorliegenden Gesetzentwurfs erfolgt eine Liberalisierung der Vorschriften des Thüringer Landesmediengesetzes zugunsten in Thüringen tätiger medienwirtschaftlicher Unternehmen mit dem Ziel der Stärkung des Medienstandortes Thüringen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Aufhebung der Programmzahlbeschränkung und konkreter Vorgaben zum Programminhalt, das Verfahren bei der Einrichtung eines Programmbeirates in Abhängigkeit von einem tatsächlich vorliegenden vorherrschenden Einfluss auf die Meinungsbildung, die Zulassung von Wahlwerbung auch bei Kommunalwahlen sowie die mögliche Beteiligung von Printunternehmen mit marktbeherrschender Stellung bei Tageszeitungen an Vollprogrammen oder meinungsbildenden Spartenprogrammen privater Hörfunkveranstalter sowie lokaler und regionaler Fernsehveranstalter.

### **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu Artikel 1**

##### **Zu Nummer 1**

Die neuen den §§ 6 und 51 MStV angepassten Regelungen des § 3 Absatz 1 bis 3 heben die alten restriktiven Vorgaben auf und übernehmen die in anderen Landesmediengesetzen üblichen Regelungen. Nähere Vorgaben bezüglich eines „angemessenen“ inhaltlichen Anteils der Berichterstattung werden nicht im Gesetz festgeschrieben, sondern können durch die Landesmedienanstalt im Rahmen von Auswahlverfahren und nach entsprechenden Zusagen der Bewerber eingeholt und im Zulassungsbescheid auf der Grundlage des MStV näher geregelt werden.

##### **Zu Nummer 2**

Diese Regelung dient der Vereinfachung und löst eine überflüssige Vorschrift ab, da der Name des Veranstalters mit geringem Aufwand über das Impressum der Programmwebseite oder auf der Webseite der Landesmedienanstalt abgerufen oder direkt bei der Landesmedienanstalt abgefragt werden kann. Zudem enthielt auch die alte Regelung keine zeitlichen Vorgaben, wodurch sie ihren Normzweck nicht erfüllen kann, wie zum Beispiel eine Nennung in kurzer zeitlicher Abfolge nach Mitternacht verdeutlicht.

##### **Zu Nummer 3**

Die Aufhebung der Programmzahlbegrenzung ist notwendig, da die Beschränkung der Veranstalter und ihnen zuzurechnender Unternehmen auf jeweils ein Vollprogramm, ein analog verbreitetes Spartenprogramm sowie weitere in digitaler Form verbreitete Spartenpro-

gramme angesichts zunehmender Medienkonvergenz und des zunehmenden Konkurrenzdrucks durch weltweit agierende Internetplattformen nicht sachgerecht ist und nicht der Entwicklung des Medienstandortes Thüringen dient.

#### **Zu Nummer 4**

Zur Entlastung der Rundfunkveranstalter soll der bisherige doppelte binnenpluralistische Ansatz zur Vermeidung einer vorherrschenden Meinungsmacht, die Pflicht zur Einrichtung eines Programmbeirates bei gleichzeitiger Begrenzung von Anteils-, Mitgliedschafts- oder Stimmrechten, entfallen. Ebenfalls entfallen soll die in anderen Landesmediengesetzen übliche Verpflichtung privater Rundfunkveranstalter, für jedes ihrer landesweiten Vollprogramme jeweils einen eigenen Programmbeirat einzurichten. Die Einrichtung dieser Beiräte soll künftig nicht ausschließlich als Zulassungsvoraussetzung vorgeschrieben werden, sondern wie in anderen Landesmediengesetzen vorrangig zur Vermeidung einer vorherrschenden Meinungsmacht Berücksichtigung finden. Die Vorschrift für Veranstalter zur zwingenden Bildung eines Programmbeirates für jedes landesweite Vollprogramm wird liberalisiert, indem künftig die Pflicht zur Einrichtung eines Programmbeirates auf den Ausnahmefall begrenzt wird, wenn ein Rundfunkveranstalter einziger Veranstalter von Hörfunk und Fernsehen im Land ist bzw. tatsächlich eine vorherrschende Meinungsmacht droht. Zudem kann eine Binnenpluralität im gebotenen Umfang auch im Rahmen der Zulassungs- und Zuweisungsentscheidungen sichergestellt werden. So sind Veranstalter zumindest im Fall einer Mehrzahl von Bewerbern um eine Übertragungskapazität ohnehin gehalten, sich und ihr Programm vielfältig auszugestalten und gegebenenfalls einen Programmbeirat mit Vertretern möglichst breit gefächelter gesellschaftlicher Gruppen einzurichten.

Über die Zusammensetzung des Programmbeirates soll der jeweilige Veranstalter in Ausübung seines Selbstverfassungsrechtes eigenverantwortlich entsprechend §§ 66 und 67 MStV im Benehmen mit der Landesmedienanstalt bestimmen.

#### **Zu Nummer 5**

Die in den Absätzen 1 bis 3 und 7 aufgenommenen Regelungen schreiben die grundsätzlichen Voraussetzungen der Meinungsvielfalt fest und sollen die Angebotsvielfalt sichern. Gleichzeitig heben sie eine Benachteiligung von in Thüringen ansässigen Rundfunkveranstaltern auf, für die im Gegensatz zu anderen Landesmediengesetzen eine mehrfache Programmträgerschaft per se ausgeschlossen ist. Die neuen Regelungen dienen der Sicherung des Medienstandortes Thüringen, weil der Regionalbezug der Programme und vor allem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Veranstalter mit Sitz in Thüringen gefördert werden, indem neue Programmkapazitäten im Land bleiben können und nicht zwingend wie bisher an auswärtige Veranstalter vergeben werden müssen. Außerdem soll der übernommene Verweis auf die Zulässigkeit einer nichtredaktionellen Zusammenarbeit von Rundfunkveranstaltern weiter konkretisiert werden, da die im Rahmen der zuletzt vorgenommenen Änderung des Mediengesetzes übernommene Formulierung nicht eindeutig genug ist und einen Interpretationsspielraum zulässt.

Angesichts der Konvergenzbewegungen und marktlichen Entwicklungen der Medienlandschaft, die unter anderem durch einen weiter fortschreitenden digitalen Wandel, einem permanenten Auflagenverlust der Tageszeitungen und einem zunehmenden Konkurrenzdruck

der digitalen Plattformen auf die Presseverlage und Hörfunkanbieter im Werbemarkt geprägt sind, ist es angezeigt, auch für Presseunternehmen mit marktbeherrschender Stellung im Zeitungs- und Zeitschriftenmarkt in Thüringen weitere Stärkungs- und Synergieeffekte zu erschließen, indem die bisherigen besonderen Beschränkungen für marktbeherrschende Tageszeitungsverlage gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 gelockert werden. Dies betrifft konkret das pauschale Verbot der Beteiligung von marktbeherrschenden Tageszeitungsverlagen an privaten Rundfunkanbietern, das entfallen soll.

Die neuen Regelungen von § 10 Absatz 4 bis 6 eröffnen für Inhaber marktbeherrschender Tageszeitungen eine spezielle Beteiligungsmöglichkeit an Rundfunkveranstaltern. Sie bieten den Vorteil, Barrieren für Printunternehmen bei der Realisierung neuer Geschäftsfelder abzubauen, deren wirtschaftliche Möglichkeiten als auch die der Rundfunkveranstalter zu erweitern, den Privathörfunk in Thüringen zu fördern und nicht zuletzt auch die Chance zu eröffnen, gegenseitige Kompetenzen beider Medienformen zugunsten noch hochwertiger Angebote in Thüringen auszutauschen. Abweichend zur bisherigen Regelung wird die Möglichkeit einer Beteiligung nicht per se von dem Umfang und der Art der marktbeherrschenden Stellung des jeweiligen Printunternehmens abhängig gemacht, sondern stattdessen auf die fehlende Ausübung eines beherrschenden Einflusses des Printunternehmens auf den Rundfunkveranstalter abgestellt. Gemäß Absatz 3 liegt es im Ermessen eines betroffenen Rundfunkveranstalters, mit Unterstützung der Landesmedienanstalt dem Entstehen vorherrschender Meinungsmacht nach Maßgabe von § 10 Absatz 3 dieses Gesetzes durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen. Dies dient der Deregulierung.

Eine weitere Liberalisierung betrifft die Anhebung der geltenden prozentualen Beteiligungsgrenze von 15 auf 25 Prozent für marktbeherrschende Verleger an einer Anbietergemeinschaft. Die gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 geltende bisherige Beherrschungsschwelle ist wirtschaftlich wenig sinnvoll und unterbindet eine wirtschaftliche Zusammenarbeit. Daher soll sie bis zur Grenze der Verbundenheit nach § 15 des Aktiengesetzes erhöht werden.

Absatz 4 Satz 2 gibt der Landesmedienanstalt die Möglichkeit, die zulässige Höchstbeteiligung marktbeherrschender Tageszeitungsverlage wie unter anderem in Sachsen, Sachsen-Anhalt oder NRW unter bestimmten Voraussetzungen generell nicht mehr vom numerischen Umfang der Beteiligung (Quotenmodell) abhängig zu machen, sondern stattdessen auf die fehlende Ausübung eines beherrschenden Einflusses des Printunternehmens abzustellen. Zudem ist auf der Grundlage einer solchen Regelung auch eine Harmonisierung der jeweiligen medienrechtlichen Regelungen der mitteldeutschen Länder vorstellbar, in denen bis auf Thüringen kein Quotenmodell bzw. keine Regelung zur Beteiligung am privaten Rundfunkveranstaltern existiert.

## **Zu Nummer 6**

§ 11 Satz 3 gibt der Landesmedienanstalt die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen den Anteil der Sendungen gemäß Satz 1 zu erhöhen, wenn die Schutzgüter des § 10 nicht spürbar beeinträchtigt werden.

### **Zu Nummer 7**

Entscheidungen für eine Verlängerung von Zulassungen sollen nicht nur ermöglicht werden, sondern als Regelfall vorgesehen werden. Soweit keine Versagungsgründe vorliegen soll die Verlängerung von Zulassungsentscheidungen den Regelfall darstellen, zumal die Aufnahme einer Programmveranstaltung für den Veranstalter mit erheblichen wirtschaftlichen Investitionen verbunden ist und die Gewissheit einer Verlängerung bei rechtstreuem Verhalten längerfristige und damit höhere Aufwendungen rechtfertigt.

### **Zu Nummer 8**

Wie bei den Entscheidungen für eine Verlängerung von Zulassungen sollen auch die Entscheidungen für eine Verlängerung von Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nicht nur ermöglicht werden, sondern ebenfalls als Regelfall vorgesehen werden. Es trifft die gleiche Begründung wie in Nummer 7 zu.

### **Zu Nummer 9**

Es handelt sich um eine Anpassung an andere Landesmediengesetze, wo die Pflicht zur Aufzeichnung und Aufbewahrung von Programmsendungen bereits nach sechs Wochen endet. Diese Benachteiligung von Thüringer Veranstaltern soll aufgehoben.

### **Zu Nummer 10**

Die bisherige Vorschrift ist nur eingeschränkt umsetzbar und soll der tatsächlichen Situation angepasst werden. So kann in Katastrophen- und Notfallsituationen keine Verlautbarung erfolgen, wenn die Stromversorgung unterbrochen ist und die Programmzuführung und Verbreitung über die Funktürme und Sendeanlagen nicht mehr funktionieren. Die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Stromversorgung liegt jedoch nicht bei den Rundfunkveranstaltern, sondern diese ist im Rahmen eines länderübergreifenden Notfallplans von Bund und Ländern sicherzustellen.

### **Zu Nummer 11**

Mit der Neuregelung soll Rundfunkveranstaltern auch in Thüringen Wahlwerbung bei Kommunalwahlen gestattet werden und damit eine weitere Benachteiligung von in Thüringen ansässigen Veranstaltern aufgehoben werden.

### **Zu Nummer 12**

Nachdem in § 112 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 MStV die Frist für die Förderung der technisch gebotenen Infrastruktur aufgehoben wurde, soll eine Anpassung des Thüringer Landesmediengesetzes erfolgen und dadurch eine unbefristete Technikförderung durch die Medienanstalt ermöglicht werden. Diese Regelung erleichtert unter anderem die Förderung des notwendigen Ausbaus von DAB Plus in Thüringen.

**Zu Nummer 13**

Dabei handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderungen von §§ 3 und 4.

**Zu Artikel 2**

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU:

i.v.  
Prof. Dr. Mario Voigt

